



Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen ORCHESTER LYSS besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Lyss.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Eidgenössischen Orchesterverbandes (EOV).

Art. 2

Zweck

Es ist der Zweck des Vereins, das gemeinsame Musizieren von Liebhaberinstrumentalisten zu pflegen und das kulturelle Leben in Lyss und Umgebung mitzugestalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliederkategorien

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Es bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Passivmitglieder und Gönner

c) Ehrenmitglieder

Art. 4

Beitritt

Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein erfolgt an der Hauptversammlung.

Art. 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) wenn finanzielle oder andere Mitgliedschaftsverpflichtungen nicht erfüllt werden
 - c) durch Ausschluss, auf Antrag des Vorstandes an die Hauptversammlung
 - d) durch Tod oder durch Auflösung einer Personengesellschaft oder juristischen Person.
2. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, gegen den Entscheid des Vorstandes bei der Hauptversammlung Rekurs einzulegen. Diese beschliesst endgültig.
3. Den ausscheidenden Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 6

Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

1. Aktivmitglieder des Vereins verpflichten sich, durch regelmässige Teilnahme an Proben und Veranstaltungen zur erfolgreichen Zweckerfüllung des Vereins beizutragen.
2. Aktivmitglieder leisten einen von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Vorbehalten bleibt Artikel 9, Ziffer 2. Im Weiteren kann der Vorstand den Beitrag im Einzelfall ermässigen oder erlassen, wenn sich dies als notwendig erweist. Bei längerdauernder Abwesenheit reduziert sich der Mitgliederbeitrag. Die Festlegung des geschuldeten Mitgliederbeitrags obliegt dem Vorstand.
3. Jugendliche, welche sich in einer Ausbildung befinden, entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag, welcher jeweils durch den Vorstand festgelegt wird.
4. Aktivmitglieder tragen Sorge zu dem ihnen leihweise anvertrauten Material.
5. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme und ist stimm- und wahlberechtigt.

Art. 7

Freimitglieder

Dieser Artikel wird gestrichen.

Art. 8

Passivmitglieder und Gönner

1. Passivmitglieder und Gönner unterstützen moralisch und finanziell die Tätigkeit des Vereins. Sie leisten einen von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
2. Passivmitglieder und Gönner haben weder Stimm- noch Wahlrecht, vorbehalten bleibt Artikel 18, Ziffer 2.

Art. 9

Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglieder, die im Verein aktiv mitwirken, bezahlen keine Beiträge
3. Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme und ist stimm- und wahlberechtigt.

III. Organisation

Art. 10

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen eingetragenen Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Einberufung

1. Pro Vereinsjahr findet eine ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten 3 Monate nach dessen Ablauf statt.
2. Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden durch:
 - a) die ordentliche Hauptversammlung
 - b) den Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) einen Fünftel aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Grundes.

3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Anträge zuhanden der HV sind spätestens 10 Tage vor der HV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf an der HV nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Beschlüsse

4. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern von keinem Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt wird.
5. Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Befugnisse

6. Die Befugnisse der Hauptversammlung sind:
 - a) Errichtung und Änderung der Vereinsstatuten
 - b) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, des musikalischen Leiters und der Rechnungsrevisoren
 - c) Aufnahme von Mitgliedern
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - f) Genehmigung der Vereinsrechnung
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h) Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder gemäss Art. 5 Ziffer 2
 - i) Auflösung des Vereins gemäss Artikel 18

Art. 12

Vorstand

1. Der Vorstand wird an der ordentlichen Hauptversammlung gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Zusammensetzung

Er setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Kassier/in und zugleich Vize-Präsident/in
- c) Sekretär/in
- d) Bibliothekar/in und zugleich Notenverwalter/in
- e) Mitgliedern

Amtsdauer

2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Konstituierung

3. Der/Die Präsident/in wird von der Hauptversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Sitzungen

4. Der/Die Präsident/in beruft die Sitzungen des Vorstandes ein sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

Befugnisse

5. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er hat folgende Befugnisse:

- a) Durchführung des von der Musikkommission beschlossenen Jahresprogrammes
 - b) Rechnungsführung des Vereins, Beschaffung und Überwachung der finanziellen Mittel
 - c) Festsetzung von Entschädigungen
 - d) Beschlussfassung über Erlass oder Ermässigung von Jahresbeiträgen gemäss Art. 6 Ziffer 2
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Abschluss von Verträgen
- Zeichnungsberechtigung*

6. Die Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vize-Präsident mit dem Sekretär oder Kassier je zu zweien kollektiv.

Protokollführung

Über die Versammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

Art. 13

Rechnungsrevisoren

1. Die Hauptversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Wiederwahlen sind zulässig.

2. Die Revisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und zuhänden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 14

Musikalischer Leiter und Musikkommission

1. Die Hauptversammlung wählt der/die musikalische Leiter/in
2. Der/Die musikalische Leiter/in ist im Rahmen des Jahresprogrammes für die Leitung der gesamten musikalischen Tätigkeit des Vereins zuständig.
3. Der/Die musikalische Leiter/in bestimmt nach Rücksprache mit der Musikkommission das Jahresprogramm.
4. Der/Die musikalische Leiter/in beruft jährlich zweimal (jeweils im März und September) die Musikkommission ein.
5. Der/Die musikalische Leiter/in untersteht einem mit dem Vorstand abgeschlossenen Vertrag. Er erhält eine vom Vorstand festgelegte Entschädigung.
6. Der/Die musikalische Leiter/in ist nicht Mitglied des Vorstandes, kann aber an den Sitzungen und Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
7. Der/Die Präsident/In nimmt Einsitz in die Musikkommission und orientiert danach den Vorstand und die Bibliothekarin.

IV. Finanzielles

Art. 15

Mittel

Zur Erfüllung seines Zweckes beschafft der Verein seine Mittel aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Konzerteinnahmen
- c) dem Gemeindebeitrag
- d) aus dem Vereinsvermögen
- e) den freiwilligen Zuwendungen und Spenden.

Art. 16

Haftung

Für den Verein haftet nur sein eigenes Vermögen. Eine Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Jahresrechnung

1. Auf Ende des Vereinsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Auflösung des Vereins

Art. 18

1. Wenn der Verein seinen Zweck mangels Mitglieder oder aus anderen Gründen nicht mehr erfüllen kann, ist die Hauptversammlung befugt, den Verein aufzulösen.

2. Der Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Es sind dazu sämtliche Aktivmitglieder aufzubieten.
3. Das Vereinsvermögen wird der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Lyss zur treuhänderischen Verwahrung übergeben, zuhanden einer späteren Neugründung eines Vereins, im Sinne von Art. 2 der vorliegenden Statuten.
4. Findet innerhalb von 20 Jahren keine Neugründung statt, geht das gesamte Vermögen an den Eidgenössischen Orchesterverband zum Zwecke der Erweiterung seiner zentralen Orchesterbibliothek.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19

Gültigkeit

Diese revidierten Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 20. Januar 2020 genehmigt.
Sie ersetzen die Statuten vom 20. Januar 2014.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. Barbara Grundmann

sig. Monique Malär